

senken und die Übergewinne als Beiträge zum inneren Ausgleich und zur Preisstabilität zu verwenden. Darum stellt auch die Abführung von Übergewinnen eine preispolitische Maßnahme dar und hat nichts mit einer Steuer zu tun.

Zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung sind unter dem 11. März 1941 eine Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Industrie und unter dem 10. April 1941 eine Anweisung für den Bereich des Handels erlassen. Ihnen ist nunmehr unter dem 17. Juli 1941 die Anweisung für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk gefolgt. Die drei Anweisungen stimmen in allen grundsätzlichen Punkten, im Aufbau und in der Gliederung, zum großen Teil sogar im Wortlaut, überein. Das erklärt sich ohne weiteres aus ihrer einheitlichen Zweckbestimmung. Im einzelnen zeigen sie Abweichungen, die den Wesensmerkmalen der behandelten Wirtschaftszweige Rechnung tragen. Eine Besonderheit der Handwerksanweisung bilden namentlich die Sonderbestimmungen für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 50 000 RM.

Die Handwerksanweisung, zu der nachstehend einige Erläuterungen gegeben werden, zerfällt in acht Abschnitte.

### Das Ziel

Der Sinn des Abschnittes I läßt sich kurz folgendermaßen ausdrücken: Jeder Handwerker muß in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, daß seine Preise nach den kriegsbedingten Interessen der Gemeinschaft ausgerichtet sind. Er muß seine Preise und die auf Grund dieser Preise erzielten Gewinne laufend überprüfen. Ergibt die Prüfung, daß die Höhe der Preise kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, so sind

1. die Preise für Leistungen und Lieferungen des privaten und öffentlichen Bedarfs zu senken,
2. Gewinne abzuführen, soweit Preissenkungen in der Vergangenheit unterlassen worden sind oder in Zukunft unterlassen werden sollen.

Der Handwerker trägt hierfür, wie ausdrücklich betont wird, selbst die Verantwortung. Die Anweisung gibt ihm aber Richtlinien für die Vornahme der Prüfung und für die sich etwa daraus ergebenden Maßnahmen.

### Preissenkung im Vordergrund

Wo Preissenkungen geboten sind, sind sie nach Abschnitt II von jedem Betrieb unaufgefordert und unverzüglich durchzuführen. Die Preissenkung braucht sich nicht auf sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Betriebes zu erstrecken, sondern kann auch für einen Teil vorgenommen werden; sie muß aber dann insgesamt den Betrag ausmachen, um den im ganzen gesenkt werden soll. In Ausnahmefällen kann aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen einem Betrieb auf seinen Antrag von der zuständigen Preisbildungsstelle gestattet werden, die gebotene Preissenkung zu unterlassen und an deren Stelle den entsprechenden Betrag abzuführen. Preise, die auf Grund der Vorschriften der KWVO. gesenkt worden sind, dürfen wieder auf den vorherigen Stand erhöht werden, wenn das nach dem Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann.

### Gewinnabführung

Hat ein Betrieb Preissenkungen unterlassen, zu denen er verpflichtet gewesen wäre, so hat er die entsprechenden Beträge unaufgefordert abzuführen. Die Abführungspflicht erstreckt sich auf Gewinne, die nach dem 1. September 1939 erzielt worden sind. Da diese Beträge Teile des steuerpflichtigen Gewinns darstellen, werden in Ziffer 11 nähere Bestimmungen zur Abgrenzung von Steuer und Gewinnabführung getroffen. Sie lauten eindeutig im Sinne des Vorranges der Steuer. Da durch die Abführung des Übergewinnes der der Besteuerung zugrunde liegende Gewinn gemildert wird, verhindern die Bestimmungen der Ziffer 11 aber gleichzeitig, daß der Handwerker für den ihm nicht verbleibenden Teil des Gewinns Steuer bezahlt.

Die Abführungsbeträge sind bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen. Werden sie in Ausnahmefällen einem Betrieb gemäß Ziffer 12 auf Antrag ganz oder teilweise belassen, so sind sie einem zweckgebundenen Sonderkonto zuzuweisen, auf das der Betrieb nur zum Ausgleich unvermeidbarer Kosten- und Preiserhöhungen zurückgreifen darf, und zwar unter Verwendungsnachweis auf Aufforderung.

### Was ist Gewinn?

#### (Prüfung der Angemessenheit — Übergewinne)

Um prüfen zu können, ob der Gewinn angemessen war oder ob er einen kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Übergewinn enthält, müssen vor allem der Gewinnbegriff und der Begriff des angemessenen Gewinns festgelegt werden. Die Anweisung enthält daher für die Gewinnberechnung nähere Vorschriften.

Gewinn im Sinne der Anweisung ist nach Abschnitt IV der Gesamtgewinn des Unternehmens, nicht der am einzelnen

Stück erzielte Gewinn. Auszugehen ist vom steuerpflichtigen Gewinn, also vom Gewinn im Sinne der §§ 4—7 des Einkommensteuergesetzes. Da sich der steuerpflichtige Gewinn gewöhnlich nicht mit dem betriebswirtschaftlichen Gewinn des Geschäftsjahres deckt, wird er im allgemeinen berichtigt werden müssen. Das geschieht durch Zusetzungen und Absetzungen. Die entsprechenden Berechnungen, über die noch weiter unten gesprochen wird, muß der Handwerker selbst vornehmen. **Vorweg sei jedoch gesagt, daß für die große Masse der kleinen und mittleren Betriebe ein vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben ist.** Wir erläutern es nachstehend.

### Sonderbestimmungen für Betriebe mit Umsatz bis zu 50 000 RM

Für Betriebe, die weder 1939 noch 1940 mehr als 50 000 RM Jahresumsatz hatten, gilt ein 1939 oder 1940 erzielter Gewinn dann als angemessen nach § 22 KWVO., wenn er im Rahmen der Reingewinnrichtsätze liegt, die von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten für die Einkommensteuerveranlagung für 1940 aufgestellt sind. Als Umsatz gilt der Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, also bei Handwerksbetrieben in der Regel die Summe der vereinnahmten Entgelte.

Halten sich die 1939 oder 1940 erzielten Gewinne im Rahmen dieser Richtsätze, so braucht der Handwerker also nichts weiter zu unternehmen. Liegen die erzielten Gewinne höher, hat der Handwerker also Übergewinne erzielt, so werden ihm diese belassen. Er muß aber seine Preise so weit senken, daß in Zukunft nicht wieder Übergewinne entstehen.

Da die Reingewinnrichtsätze nicht von allen Oberfinanzpräsidenten für sämtliche Handwerkszweige und außerdem nicht immer bis zu Umsätzen bis zu 50 000 RM aufgestellt sind, haben die Preisbildungsstellen das Recht erhalten, ergänzungsweise Richtsätze zu bestimmen. **Der Handwerker kann zu gegebener Zeit bei seiner Innung die für ihn in Betracht kommenden Sätze erfragen.**

### Der angemessene Gewinn bei Betrieben mit einem Jahresumsatz über 50 000 RM

Betriebe mit einem Jahresumsatz über 50 000 RM müssen die vorher erwähnte Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns vornehmen. Es müssen gewisse Beträge, falls sie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns abgesetzt waren, wieder hinzugerechnet werden. Umgekehrt dürfen andere Beträge, die vorher nicht abgesetzt waren oder nicht abgesetzt werden durften, jetzt abgesetzt werden. Das Nähere ergeben die Ziffern 17—20.

Nehmen wir zuerst die Hinzusetzungen. Hat ein Betrieb betriebsfremde oder außergewöhnliche Aufwendungen gehabt, hat er z. B. höhere als gesetzliche Löhne gezahlt oder hat er übermäßig viel für freiwillige soziale Leistungen aufgewendet, so muß er die entsprechenden Beträge dem steuerpflichtigen Gewinn wieder hinzurechnen. Hinzuzurechnen sind auch Zinsen für Fremdkapital, die steuerlich zu den Betriebsausgaben gehören, ebenso (steuerlich zulässige) Abschreibungen, die das verbrauchsbedingte Maß überschreiten, schließlich Spenden, die über die angemessene Höhe hinausgehen.

Als Absetzungen sind unter anderem zugelassen zweckgebundene Rückstellungen für betriebsübliche, aber infolge der Beanspruchung der Wirtschaft unterlassene Reparaturen, Rückstellungen für die Gewerbeertragsteuer, Buchgewinne aus der Veräußerung von Teilen des Betriebsvermögens (auch aus dem Verkauf von sogenannten Ladenhütern), der Unterschiedsbetrag zwischen steuerlichen und verbrauchsbedingten Abschreibungen, wenn die ersteren niedriger waren, unter bestimmten Voraussetzungen Exportgewinne usw.

Für Landeshandwerksmeister, Handwerkskammerpräsidenten, Reichsinnungsmeister, Kreishandwerksmeister, Obermeister usw. ist die Bestimmung wichtig, daß bei ehrenamtlichen Leitern von Handwerksorganisationen die erhaltenen Dienstaufwendungsentschädigungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben außer Ansatz bleiben.

Wie in dem Begleitschreiben des Reichskommissars für die Preisbildung angekündigt, wird die angemessene Berücksichtigung des Entgeltes für die persönliche Mitarbeit und leitende Tätigkeit des Handwerkers und die Tätigkeit der im Betriebe mitarbeitenden Familienangehörigen besonders geregelt werden. Die Regelung dürfte ebenso getroffen werden wie bei der Industrie. Hier ist bestimmt, daß bei Einzelunternehmen und Personalgesellschaften ein angemessenes Entgelt für die Mitarbeit der Unternehmer und ihrer Angehörigen abzusetzen ist. Angemessen ist ein Betrag, der für die gleiche Tätigkeit an fremde Personen zu zahlen wäre.

Aufwendungen für Institutionen dürfen — abgesehen von genehmigungspflichtigen Ausnahmefällen — nicht vom Gewinn abgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ist nach der Anweisung zu beachten, daß Betrieben mit hohen Kosten nur geringere Gewinne zugestanden werden als billig arbeitenden Betrieben.

### Vergleichsgewinn oder Gewinnrichtpunkte?

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns müssen den Betrieben nun Anhaltspunkte gegeben werden. Einen Anhaltspunkt kann der Gewinn eines Friedensjahres mit normaler Beanspruchung der